

Abschrift

Rechtsanwalt Martin Lemke
Fachanwalt für Strafrecht

Schanzenstraße 1
20357 Hamburg

Rechtsanwalt Martin Lemke · Schanzenstraße 1 · 20357 Hamburg

Tel: 040 / 480 96 10
Fax: 040 / 480 96 148
Gerichtskasten 395

Amtsgericht Braunschweig
-Abteilung für Strafsachen-
Postfach 32 31

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
Kto.-Nr. 1042 131 118
BLZ 200 505 50

38022 Braunschweig

In Bürogemeinschaft mit

Ulf Dreckmann
Fachanwalt für Strafrecht

Hamburg, den 05.03.2009

lem/ts 97/07

Ulrike Hamers
Rechtsanwältin

Aktenzeichen: 8 Cs 101 Js 1543/09

Ingrid Witte-Rohde
Rechtsanwältin

Sekretariat:
Astrid Graw
Teresa Sanz

In der Strafsache
gegen
Frau Cécile Lecomte

reiche ich anbei die Akte nach Einsichtnahme mit Dank zurück. Die
Gebühr für die Akteneinsicht wurde bereits überwiesen.

Namens und im Auftrag der Mandantin beantrage ich,

das Verfahren gegen Frau Lecomte einzustellen.

Die Mandantin ist nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen
Sicherheit verdächtig, die vorgeworfene Straftat begangen zu haben.

Gründe:

Zunächst einmal ist festzustellen, dass sich die Mandantin seinerzeit nicht
in Strafhaft und auch nicht in Untersuchungshaft befunden hat. Zuständig
für die Mandantin war das Amtsgericht Lüneburg. Tatsächlich wurde die
Mandantin auf das Gelände der Polizeidirektion Braunschweig verbracht
und es stellt sich schon die Frage, warum keine andere geeignete Unter-
bringung im Bereich Lüneburg stattfinden konnte. Die Mandantin war bis
zum Tatzeitpunkt bereits zwei Tage inhaftiert und hatte bis dahin keine

Gelegenheit, einen Freigang durchzuführen. Dieses war sicher rechtswidrig und lässt sich auch nicht mit der Gewahrsamsordnung in Übereinstimmung bringen. In der Akte fehlt jeder Hinweis darauf, warum die Mandantin bereits 48 Std. inhaftiert gewesen ist und nicht vorher bereits einen Freigang erhalten hat.

Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, dass die Ingewahrsamnahme der Mandantin vorzeitig beendet werden musste und zwar aus medizinischen Gründen, hervorgerufen aufgrund der unzureichenden Behandlung durch die Polizei gegenüber der Mandantin. Insoweit hat Frau Rechtsanwältin Ullmann aus Hamburg die Mandantin im Verfahren der Ingewahrsamnahme vertreten und die Entlassung der Mandantin ist dann durch das Gericht angeordnet worden, weil die Behandlung in der Polizeihaft unzureichend gewesen ist und zu medizinischen Problemen bei der Mandantin geführt hat.

Soweit auf Bl. 1 d. A. in der Anzeige behauptet wird, die Mandantin habe eine Sitzblockade durchgeführt, darf ich darauf hinweisen, dass das Durchführen einer Sitzblockade, im Gegensatz zur Ansicht der Polizei, nicht strafbar ist. Ich darf im Übrigen darauf hinweisen, dass der Polizeibeamte Scholz ganz offensichtlich nicht als Zeuge vernommen worden ist, sondern den Anzeigentext geschrieben hat, obwohl er von sich selbst behauptet, der Geschädigte zu sein. Mir ist nicht nachvollziehbar, warum es die Ermittlungsbehörden immer wieder zulassen, dass die Polizeibeamten in eigener Sache nicht ordnungsgemäß und nach den Regeln der StPO als Zeugen vernommen werden, sondern lediglich einen Anzeigentext fertigen und es damit dann sein Bewenden hat. Diese unzulässige Bevorzugung von Polizeibeamten gegenüber anderen Zeugen ist für mich nicht nachvollziehbar und führt nur dazu, dass wir jedenfalls eine ordnungsgemäße Vernehmung des Zeugen Scholz nicht in der Akte haben.

Auffällig an dem Vorgang ist natürlich auch, dass sich die Mandantin auf dem Gelände der Polizeidirektion Braunschweig im Polizeigewahrsam befunden hat, aber ein Streifenwagen gerufen werden muss, um zu gewährleisten, dass die Mandantin einen Hofgang erhält. Die Informationen der dann eintreffenden Streifenwagenbesatzung durch die anderen Beamten erfolgt in sehr einseitiger Weise, zumal offenbar in erster Linie und vor allem mitgeteilt worden ist, es würden angebliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mandanten befreit werden soll. Diese Informationen haben jedenfalls nicht in der Weise

vorgelegen, dass ernsthaft in Betracht gekommen wäre, dass die Polizeidirektion Braunschweig gestürmt werden soll oder auch nur irgendetwas in dieser Richtung. Eine gewaltsame Befreiung der Mandantin war weder geplant noch bestanden Anhaltspunkte hierfür. Es ist gerade zu absurd, zu behaupten, aus der Polizeidirektion hätte die Mandantin herausgeholt werden sollen. Genau diese absurden Informationen wurden jedoch den Streifenwagenbeamten gegeben und insoweit wurden die Beamten regelrecht aufgeheizt, als sie der Mandantin gegenüber getreten sind.

Es ist in der Akte nicht weiter aufgeführt, was eigentlich in den 33 Minuten zwischen der Information der Streifenwagenbesatzung und dem ersten Aufeinandertreffen der Streifenwagenbeamten und der Mandantin geschehen ist. Ganz offensichtlich sind bei lebensnaher Betrachtung die Streifenbeamten in völlig übertriebener Weise über die Mandantin und das Vorgeschehen in dieser Zeit informiert worden.

Tatsächlich waren alle Demonstrationsteilnehmer und Aktivisten auf dem Weg in das Wendland, um an den Demonstrationen zum Castor-Transport teilzunehmen. Die Mandantin hatte keinerlei Ausbruchversuch unternommen und es waren keinerlei aktive Versuche gemacht worden, das Polizeipräsidium in irgendeiner Weise anzugreifen oder die Mandantin zu befreien. Es finden sich in der Akte auch keinerlei Hinweise auf geplante gewaltsame Aktionen.

Selbst wenn sich Hinweise gefunden hätten, wäre dies kein Anlass gewesen, solchen Art von Befürchtungen an der Mandantin auszulassen.

Die Behandlung der Mandantin während des Hofgangs war ganz offensichtlich rechtswidrig. Ein Freigang heißt im wörtlichen Sinne Freigang. Nicht einmal der zu lebenslanger Haft verurteilte Strafhäftling, noch ein Untersuchungshäftling muss es dulden, den Freigang in der Weise durchzuführen, wie es hier mit der Mandantin praktiziert worden ist. Die Mandantin wurde rechtswidrig an eine Polizeibeamtin gekettet und zwei weitere Beamten gingen links und rechts kurz versetzt hinter der Mandantin mit auf den Hofgang. Die Mandantin konnte sich nicht frei bewegen. Sie war gefesselt und hinter ihren Rücken in unmittelbarer Nähe gingen weitere Beamten, die vermutlich auch bewaffnet waren.

Es ist mir in meiner langjährigen Praxis als Strafverteidiger noch kein Fall bekannt geworden, in der in dieser Art und Weise ein Hofgang durchgeführt worden ist. Anhaltspunkte dafür, dass die Mandantin selbst in irgendeiner Weise Fluchtversuche unternommen hätte, haben sich nicht ergeben. Im Gegenteil. Die Mandantin bedurfte medizinischer Hilfe und hatte zum Ausdruck gebracht, dass ihr sehr daran liegt, frische Luft schnappen zu können und sich an der frischen Luft auch bewegen zu können. Das Anketten und die Sonderbewachung der Mandantin waren rechtswidrig und sind weder durch die Gewahrsamsordnung noch durch die Vorschriften über den Unterbindungsge-wahrsam gedeckt. Die Beamten handelten rechtswidrig.

Die Mandantin hat sich dann nach Ablauf von 30 Minuten auf den Boden gesetzt. Dieses ist keine Straftat. Es besteht kein Rechtszwang für die in Gewahrsam genommenen Personen, sich aktiv an ihrer eigenen Ingewahrsamnahme zu beteiligen. Die Mandantin musste dann 30 – 40 m von drei Polizisten getragen werden und hat sich hierbei passiv verhalten. Der Beamte Scholz schreibt dazu später in der Akte, er könne nicht mehr sagen, bei welcher Gelegenheit er sich die sehr geringfügige Verletzung überhaupt zugezogen habe. Eine ärztliche Behandlung war nicht notwendig. Ein medizini-sches Attest über die Verletzung liegt nicht vor. Es gibt insoweit keine dokumentierte und nachvollziehbare Verletzung des Beamten. Der Beamte selbst schreibt, dass er nicht sagen könne, bei welcher Gelegenheit die Verletzung überhaupt entstanden sei. Es ist daher im Zweifelsgrundsatz eben nicht auszuschließen, dass die Verletzung auch bei nicht strafbaren Handlungen der Mandantin aufgetreten ist, zumal der Beamte Scholz nicht sagen kann, ob diese Verletzung im Zusammenhang mit einer Straftat steht oder im Zusammenhang mit dem legalen Verhalten der Mandantin. Anhalts-punkte für eine strafbare Handlung ergeben sich daher im Hinblick auf die Verletzung des Beamten Scholz durch die Mandantin nicht.

Der Beamte Scholz beschreibt auch lediglich, dass die Mandantin „versucht habe, ein paar Mal mit den Beinen zu strampeln“. Er habe dieses aber unterbinden können und die Beine jeweils festgehalten. Dieses ist keine straf-bare Widerstandshandlung. Der Beamte beschreibt mit keinem Wort, mit welchem Bein und in welche Richtung die Mandantin gestrampelt habe. Der Beamte beschreibt auch nicht, dass er in irgendeiner Weise durch Fußtritte oder ähnliches verletzt und beeinträchtigt worden wäre. Der Beamte schreibt

lediglich, die Mandantin habe „versucht zu strampeln“. Weder haben wir hier eine Beschreibung, dass die Mandantin aktiv gegen irgendeine konkrete Bewegung des Beamten Scholz vorgegangen wäre, noch haben wir einen konkreten nachvollziehbare Beschreibung einer Verletzung des Beamten Scholz durch die Mandantin. Die Mandantin durfte sich passiv verhalten. Es gibt keinerlei Beschreibung, ob und ggf. wie eine Widerstandshandlung konkret ausgesehen haben soll, wer wo wann getroffen worden ist und in welcher Weise überhaupt jemand konkret und nachvollziehbar verletzt worden ist. Alles dieses fehlt.

Im Übrigen ist von dem Beamten kein Strafantrag wegen Körperverletzung gestellt worden (siehe Bl. 6 d. A.). Der Beamte Scholz sagt, wie oben bereits erwähnt, ausdrücklich: „wie und zu welchem Zeitpunkt die Verletzung entstanden ist, kann ich nicht angeben“. Der Mandantin ist daher strafrechtlich insoweit nichts vorzuwerfen. Eine Körperverletzung ist nicht festgestellt, eine medizinische Beurteilung liegt nicht vor und das bloße Wegtragen der Mandantin ist keine strafbare Handlung der Mandantin und bereits hierbei kann die Verletzung des Beamten aufgetreten sein, der dieses selbst auch für möglich hält.

Ganz offensichtlich ist von der Staatsanwaltschaft dieser Vorgang auch nicht ausreichend überprüft worden.

Die Beamtin Michaelis beschreibt dann ebenfalls, dass der Mandantin eine Handfessel angelegt worden ist. Eine rechtliche Begründung hierfür sucht man in der Akte vergeblich.

Die Beamtin Michaelis beschreibt dann als angebliche strafbare Handlung der Mandantin, dass die Mandantin sich „schwer gemacht“ habe. Dieses ist nun nicht strafbar.

Im Übrigen stelle ich mit Erstaunen fest, dass die Beamtin Michaelis offenbar der Ansicht ist, meine Mandantin könne die Naturgesetze aufheben und die Gesetze der Schwerkraft beseitigen. Die Beamtin Michaelis unterstellt nämlich mit ihrer Wortwahl und mit der Darstellung, dass die Mandantin in der Lage wäre, sich Kraft reiner Willensanstrengung schwerer zu machen als sie eigentlich ist. Die Mandantin wiegt allerdings tatsächlich nur genau das, was

sie wiegt und ist nicht Kraft Willensanstrengung in der Lage, ihr Gewicht einfach zu vergrößern, damit die Beamten schwerer tragen müssen. Es ist innerhalb der Polizeibeamten verbreitete Unsitte, zu behaupten, Demonstranten würden sich „schwerer machen“. Dieses ist keine Straftat. Sowohl der BGH als auch das Bundesverfassungsgericht haben festgestellt, dass passive Verhaltensweisen weder eine Straftat im Allgemeinen noch eine konkrete Widerstandshandlung im Konkreten sind und aus der bloßen Tatsache, dass die Mandantin sich hingesetzt hat und fortgetragen werden musste und nicht selbst zu Fuß zurück in die Zelle gegangen ist, ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die Mandantin allgemein eine Straftat begangen hätte oder konkret eine Widerstandshandlung ausgeführt hätte. Das bloße Sitzen bleiben und Ignorieren der Aufforderung von Polizeibeamten ist keine strafbare Widerstandshandlung. Die Behauptung, die Mandantin habe sich schwerer gemacht als sie ist, ist jedenfalls nicht lebensnah und mit den Naturgesetzen nicht in Übereinstimmung zu bringen. Niemand kann sich schwerer machen, als er tatsächlich ist.

Das von der Polizeibeamtin gemeinte Verhalten, nämlich eine passive Handlung, ist nicht strafbar und richtete sich auch nicht gegen die Beamtin. Die Beamtin Michaelis behauptet auf Bl. 10 d. A. weiter, durch das „sich bewusst schwer zu machen“ habe sie, die Beamtin, Schmerzen erlitten. Dieses ist, unterstellt es hat tatsächlich Schmerzen gegeben, auch insoweit liegt ein ärztliches Attest nicht vor, jedenfalls nicht auf eine strafbare Verhaltensweise meiner Mandantin zurückzuführen. Meine Mandantin hat lediglich auf dem Boden gesessen und wurde dann von der Polizei weggetragen. Dass die Beamtin an die Mandantin gekettet war, war nicht von der Mandantin verursacht. Die Ankettung liegt in der Verantwortung der Polizeibeamtin. Wenn die Polizeibeamtin dann das Wegtragen der Mandantin in der Weise durchführt, dass an ihrer Handschelle ein Druck entsteht, ist dieses jedenfalls nicht auf aktive Handlungen der Mandantin zurückzuführen. Die Beamtin selbst, also Frau Michaelis, schreibt insoweit auch nur: die Mandantin habe sich bewusst schwer gemacht. Dieses ist nun unmöglich und stellt keine aktive Handlung dar und ist in diesem Sinne auch keine Straftat, wie bereits oben ausgeführt. Dass durch das Wegtragen Schmerzen verursacht worden sind, ist dann im Rahmen der passiven Verhaltensweise der Mandantin entstanden und hierdurch ist keine vorwerfbare Verletzungshandlung von der Mandantin ausgegangen.

Im Hinblick auf den Zeugen Firla ist zu sagen, dass der Beamte auf Bl. 14 Folgendes angibt:

„wie die Verletzungen von Scholz entstanden sind, haben wir nicht mitbekommen“.

Ganz offensichtlich hat der Beamte Scholz also nichts dazu gesagt und hat nicht einmal die Kollegen darüber informiert, dass die Mandantin irgendeine aktive Handlung ausgeübt hat, die zu der Verletzung von Scholz geführt hat. Der Beamte Scholz hat die Verletzung auch überhaupt erst später bemerkt. Der Beamte Firla gibt dann als Zeuge weiter an:

„Frau Lecomte verhielt sich die ganze Zeit passiv, d. h. sie hat sich zu keinem Zeitpunkt körperlich gewehrt“.

Besser könnte es kein Verteidiger ausdrücken. Auf Bl. 16 d. A. wird dann noch einmal ausgeführt, dass es sich um passiven Widerstand gehandelt hat.

Ich kann also festhalten, dass jener Beamte, der für den Dienst in der Polizeidirektion eingeteilt war und der für die Mandantin direkt zuständig gewesen ist, als Zeuge bekundet hat, sie, die Mandantin habe sich die ganze Zeit passiv verhalten und sie habe sich zu keinem Zeitpunkt körperlich gewehrt.

Ich werde den Beamten, falls er vernommen werden soll, wegen der Bedeutung seiner Aussage auf diese Angaben hin vereidigen lassen.

Da ich davon ausgehe, dass der Zeuge Firla insoweit die Wahrheit gesagt hat, bedarf es aus meiner Sicht keiner weiteren Erörterungen darüber, dass angesichts der oben dargestellten Zweifel und der von mir geschilderten und aus der Akte gezogenen Abläufe die Mandantin tatsächlich keine Straftat begangen hat.

Zur Einordnung der Angelegenheit und zur einseitigen polizeilichen Ermittlung in dieser Sache sollte auch noch Bl. 21 d. A. herangezogen werden. Es wird dort ausgeführt, dass die Beschuldigte Aktivistin von Robin Wood gewesen sei. Es wird dort weiter ausgeführt, dass die Mandantin polizeilich in Erscheinung

getreten sei und die Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO oder § 153 StPO eingestellt worden sind. Es steht also fest, dass die Mandantin nicht vorbestraft ist und dass auch im Hinblick auf diese Verfahren uneingeschränkt die Unschuldsvermutung gilt.

Es wird dann behauptet, die Mandantin habe Verstöße gegen das Versammlungsgesetz begangen, habe öffentliche Betriebe gestört, habe Sachbeschädigung begangen, habe eine versuchte Gefangenenerbefreiung durchgeführt, habe Widerstand geleistet und in der Vergangenheit ebenso Eingriffe in dem Straßenverkehr vorgenommen. Dieses ist alles falsch. Die Mandantin hat keine dieser Straftaten begangen.

Sollte die Polizei in öffentlicher Hauptverhandlung behaupten, Frau Lecomte habe eine der aufgeführten Straftaten begangen, wie es in der Akte aufgeführt ist, werde ich gegen jene Beamten eine Strafanzeige prüfen müssen, zumal die Mandantin zu keinem Zeitpunkt im Hinblick auf die dort angeführten Taten verurteilt worden ist.

Der Höhepunkt der Angaben der Polizei über die Mandantin findet sich dann noch in der Akte an der Stelle, an der mitgeteilt wird, die Mandantin gelte als Straftäterin „links motiviert“. Die Mandantin ist keine Straftäterin und die Mandantin ist nach eigenem Bekunden dem Umweltschutz verpflichtet. Sollte die Polizei weiter behaupten, meine Mandantin sei Straftäterin, habe also rechtskräftig verurteilte Straftaten begangen, werde ich die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen jene Person prüfen müssen, die diese Behauptungen aufstellen.

Im Übrigen gestatte ich mir den Hinweis, dass die Polizeidirektion Braunschweig als betroffene Behörde nach entsprechender Prüfung in der ganzen Angelegenheit ausdrücklich keinen Strafantrag gestellt hat. Ein Strafbedürfnis selbst wird also bei der Polizei nicht gesehen.

Demgegenüber waren die Ermittler dann in der vorliegenden Sache noch so eifrig, eine Zeitung der Organisation Robin Wood zur Akte zu bringen, die mit den vorliegenden Vorwürfen nicht das Geringste zu tun hat. Wenn die Polizei in diesem Vorgang so weiter arbeiten will, wie sie es bisher getan hat, werde ich es mir in einer möglichen Hauptverhandlung angelegen sein lassen, nicht

mit der Sache zusammenhängende Artikel über polizeiliche Gewalt gegen Inhaftierte in das Verfahren einzuführen. Wenn auf der einen Seite ohne einen Sachzusammenhang Zeitungsartikel in die Akte gebracht werden, die offensichtlich dazu dienen sollen, das Engagement und die Motivation der Mandantin für den Umweltschutz herabzusetzen, werden wir uns damit befassen müssen, in welcher Art und Weise hier die Polizei in der Sache ermittelt hat.

All das würde ich mir gerne ersparen und rege deshalb die Einstellung des Verfahrens gegen die Mandantin an.

Ich müsste dann in einer Hauptverhandlung auch nicht thematisieren, dass die Haftbedingungen, denen die Mandantin ausgesetzt gewesen ist, rechtswidrig waren. Die Mandantin erhielt keine ausreichende medizinische Versorgung in den ersten 48 Stunden ihrer Inhaftierung. Die Mandantin befand sich in einer Zelle, in welcher ständig Licht brannte und es hat insoweit mit ganz offensichtlich aktiver Billigung der Polizei ein Programm des Schlafentzuges stattgefunden. Dieses zu dem noch in einer Zelle ohne Toilette und ohne Fenster. Eine solche Inhaftierung ist rechtswidrig und unzulässig und auch insoweit hätten wir für eine Hauptverhandlung ein großes Themenfeld.

Vielleicht können wir einmal in der Sache telefonieren.

- Lemke -

Rechtsanwalt